

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die technische Frage, ob der Rekurrent seinen Beruf auch mit einem einfacheren und billigeren Operationsstuhl, als es der gepfändete ist, noch richtig ausüben könne, ist von der Vorinstanz in bundesrechtlich unanfechtbarer, namentlich nicht aktenwidriger Weise bejahend gelöst worden. Die vom Rekurrenten eingelegten ärztlichen Zeugnisse sprechen sich über jene Frage nicht aus; es läßt sich aus ihnen nur entnehmen, daß der Rekurrent für seine Berufsausübung eines Operationsstuhles überhaupt bedürfe, was gar nicht streitig ist.

Das Begehren des Rekurrenten, der gepfändete Gegenstand sei schlechthin als unpfändbar zu erklären, ist somit abzuweisen. Dagegen muß sein Rekurs insoweit geschützt werden, als das Betreibungsamt den Gegenstand von Anfang an, wie die andere pfändbare Habe des Schuldners, dem Pfändungsbeschlage mit allen seinen Wirkungen unterstellt hat. Ein solcher Vermögensgegenstand hat vielmehr zunächst die Natur eines Kompetenzstückes und er erlangt Pfändbarkeit erst dadurch, daß der betreibende Gläubiger dem Schuldner ein geeignetes einfacheres Ersatzstück tatsächlich zur Verfügung stellt und ihn damit in die Lage versetzt, seinen Beruf auch ohne den von ihm zur Exekution beanspruchten Gegenstand auszuüben (vergl. Sep.-Ausg. 2 Nr. 70 und 75*). Bis dahin muß der Betreibende den Gegenstand wie ein Kompetenzstück seinem Zwecke gemäß benützen können und braucht er sich hierin keine betreibungswirtschaftlichen Einschränkungen gefallen zu lassen. In diesem Sinne ist deshalb die angefochtene Pfändung, an die sich bereits eine Entziehung des Gewahrsams nach Art. 99 SchKG angeschlossen zu haben scheint, aufzuheben und der Rekurs gutzuheißen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt.

* Ges.-Ausg. 25 I Nr. 119 S. 582 ff. und Nr. 124 S. 603 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

66. *Entscheid vom 12. Mai 1908 in Sachen Zivy.*

Arrestbetreibung. Sie kann nicht die Grundlage für die Ausstellung eines Verlustscheines bilden. Art. 149 SchKG.

A. Am 2. Dezember 1907 erwirkte der Rekurrent Zivy gegen den nicht in Basel wohnenden R. F. Gille einen Arrest auf ein bei der Zivilgerichtsschreiberei Baselstadt liegendes Depositum. In der darauffolgenden Arrestbetreibung wurde das Depositum am 24. Februar 1908 gepfändet. Der Arrestgläubiger blieb für einen Betrag von 147 Fr. 60 Cts. ohne Deckung und verlangte nunmehr vom Betreibungsamt die Ausstellung eines Verlustscheines. Das Amt lehnte dieses Begehren am 10. April 1908 ab, wogegen sich der Rekurrent erfolglos bei der kantonalen Aufsichtsbehörde beschwerte.

B. Den am 24. April 1908 ausgefallten Entscheid dieser Behörde hat nunmehr der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und neuerdings auf Ausstellung des verlangten Verlustscheines angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Für die Beurteilung des Rekurses ist der Bundesgerichtsentscheid in Sachen Pelzer & Cie. vom 20. Juni 1905 (US, Sep.-Ausg. 8 Nr. 40*) präjudiziell, der ausspricht, daß die Durchführung einer Arrestbetreibung an dem vom ordentlichen Betreibungsorte verschiedenen Spezialforum des Art. 52 SchKG dem Gläubiger kein Recht auf Ausstellung eines Verlustscheines gebe. Dieser Entscheid stützt sich auf die bundesgerichtliche Praxis (US Sep.-Ausg. 2 Nr. 71 Erw. 1** und andere), wonach die Arrestbetreibung an jenem Spezialforum nicht das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners zu erfassen vermag, sondern nur die am Arrestorte befindlichen verarrestierbaren Objekte; von da aus gelangt er zu der Auffassung, daß die Durchführung einer solchen Arrestbetreibung deshalb nicht die Grundlage für die Ausstellung eines Verlust-

* Ges.-Ausg. 31 I Nr. 70 S. 371 ff. — ** Id. 25 I Nr. 120 S. 589.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

scheines abgeben könne, weil bei ihr nicht feststehendermaßen das gesamte, dem Betreibungsamte erreichbare und der Exekution unterliegende Vermögen des Schuldners liquidiert worden ist, wie das Art. 149 SchRG voraussetze. Was nun zunächst jene Praxis betrifft, so kommt ihre Richtigkeit hier nicht in Frage: denn der Rekurrent bestreitet nicht, daß der Pfändungsvollzug am 24. Februar 1908 als ein auf das am Arrestorte befindliche Vermögen sich beschränkender vorgenommen wurde, und er hat auch nicht verlangt, daß er statt dessen als ein auf allfälliges weiteres Vermögen sich erstreckender vorgenommen werde, sei es durch Pfändung solchen Vermögens, sei es durch Feststellung, daß kein solches vorhanden oder erreichbar sei. Die auf diese Praxis sich stützenden Ausführungen des Bundesgerichtsentscheides vom 20. Juni 1905 sodann, womit die Unzulässigkeit der Ausstellung eines Verlustscheines begründet wird, hat der Rekurrent nicht zu widerlegen vermocht. Sein Hauptargument, daß der Art. 149 sich allgemein ausdrücke und den hier vorliegenden Fall der Arrestbetreibung nicht ausnehme, vermag die Gründe, die dieser Entscheid für eine einschränkende Auslegung des Gesetzestextes anführt, nicht zu entkräften. Diesen Gründen kann noch beigelegt werden, daß es nicht angeht, die an den Verlustschein sich knüpfenden Folgen zivilrechtlicher (Unverzinsbarkeit und Unverjährbarkeit), vollstreckungsrechtlicher (Art. 82, 271 Ziff. 5 und 285) und öffentlichrechtlicher (Art. 26) Natur gegenüber einem Schuldner eintreten zu lassen, von dem noch nicht feststeht, daß er ohne weiteres erreichbares Vermögen sei.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

67. Entscheid vom 19. Mai 1908 in Sachen Willmann.

Unpfändbare Gegenstände: Berufswerkzeug, Art. 92 Ziff. 3 SchKG.

Der Schuldner hat keinen Anspruch darauf, dass ihm auch fernerhin eine selbständige Berufsausübung ermöglicht sei.

A. Bei dem vom Rekurrenten Josef Willmann betriebenen Niklaus Amhof, Schlosser, nahm das Betreibungsamt Hitzkirch am 31. Januar 1908 die Pfändung vor und beließ ihm dabei als Kompetenzstücke zwei Bohrmaschinen, geschätzt zu 500 Fr., zwei Schraubstöcke, geschätzt zu 60 Fr., eine Stanze, geschätzt zu 120 Fr., und eine Blechschere, geschätzt zu 100 Fr. Der Rekurrent verlangte auf dem Beschwerdewege die Pfändung dieser Objekte.

Die untere Instanz erklärte einen der Schraubstöcke als pfändbar und wies im übrigen die Beschwerde ab. Die kantonale Aufsichtsbehörde, an die Willmann rekurierte, bestätigte diesen Entscheid am 24. April 1908 auf Grund folgender Erwägungen: Es handle sich vorliegend, wo der Schuldner seinen Beruf nur mit einem Lehrlinge ausübe, nicht um eine Betriebsunternehmung, wo neben der persönlichen Arbeitskraft des Schuldners noch mechanische Hilfsmittel in größerem Umfange, welche ein kapitalistisches Element darstellen, und fremde gemietete Arbeitskraft oder elementare Naturkräfte verwendet werden, sondern um eine Berufsausübung nach Art. 92 Ziff. 3 SchKG. Die streitigen Objekte seien aber — wird sodann auf Grund eines vom Betreibungsamt eingelegten Expertengutachtens bemerkt — dem Schuldner zur Berufsausübung notwendig.

B. Diesen Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig unter Festhaltung an seinem Beschwerdeantrage an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Der Borentscheid geht von der Annahme aus, der betriebene Schuldner, der einen Beruf selbständig als Meister ausübt, habe betreibungsberechtigt laut Art. 92 SchKG einen Anspruch darauf,